

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Beauftragungsnummer der FSG

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

FSG Nr. des Vertragspartners

Verbindliche Hinweise zur Bearbeitung:

Soweit der Auftraggeber einzelne Vertragsbedingungen in angepasster Form (modifiziert) und/oder den Leistungsinhalt vorgeben möchte, hat der Auftraggeber dieses Dokument bereits vorausgefüllt. Diese Vorausfüllungen sind als Vorgaben zwingend, sofern der Auftraggeber diese nicht ausdrücklich zur Disposition stellt.

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat ausschließlich die in den **gelb hinterlegten Bereichen** dieses Dokuments geforderten Angaben bzw. Erklärungen zu tätigen. Hierzu sind in diesem Dokument die gelb hinterlegten Felder (☐) entweder anzukreuzen oder unausgefüllt zu lassen bzw. Freitextfelder () auszufüllen.

Die in den gelb hinterlegten Bereichen dieses Dokuments geforderten Angaben bzw. Erklärungen können Gegenstand des Bietergesprächs bzw. der Verhandlungen sein.

Der Auftraggeber wird das Dokument im Zuge der Zuschlagserteilung insbesondere entsprechend den Vorgaben aus der vorliegenden Leistungsbeschreibung, dem/den Angebot/en des Bieters, der angebotenen Leistung/en, den Ergebnissen der Verhandlungen und des Bietergesprächs sowie ggf. den Antworten des Bieters auf Fragen vervollständigen und finalisieren. Dies betrifft insbesondere aber nicht nur die in der **Schriftfarbe Rot** gehaltenen Textstellen/-passagen.

Rahmenvertrag über IT-Serviceleistungen**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	6
1.1	Vertragsgegenstand	6
1.2	Vertragsbestandteile	6
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen	8
3	Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*	8
3.1	Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*	8
3.2	Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems	9
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen	9
4.1	Beginn / Dauer der Serviceleistungen	9
4.2	Kündigung von Serviceleistungen	9
5	Vergütung	9
5.1	Vergütung für die Serviceleistungen	9
5.2	Vergütung für Ersatzgegenstände*	9
5.3	Fälligkeit und Zahlung	9
5.4	Rechnungsadresse	10
5.5	Preisanpassung	10
6	Servicezeiten* für die Serviceleistungen	10
7	Ticketsystem*	10
8	Testsystem des IT-Systems	10
8.1	Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen	10
8.2	Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems	10
8.3	Verantwortung für Aktualität des Testsystems	10
9	Ersatzgegenstände*	11
9.1	Vergütung von Ersatzgegenständen*	11
9.2	Vorhalten von Ersatzgegenständen*	11
10	Art und Umfang der Serviceleistungen	11
10.1	Bestandsaufnahme	11
10.1.1	Leistungsumfang	11
10.1.2	Leistungszeit	11
10.1.3	Vergütung	11
10.2	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems	11
10.2.1	Leistungsumfang	11
10.2.2	Kenntniserlangung von Störungen*	11
10.2.3	Reaktions- und Erledigungszeiten*	12
10.2.4	Vergütung	12
10.3	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen)	12
10.3.1	Leistungsumfang	12
10.3.2	Vergütung	13
10.4	Überlassung neuer Programmstände*	13
10.4.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	13
10.4.2	Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*	13
10.4.3	Bereitstellung zu überlassender Programmstände*	13

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Beauftragungsnummer der FSG**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **FSG Nr. des Vertragspartners**

10.4.4	Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*	13
10.4.5	Vergütung	13
10.5	Hotline	13
10.5.1	Umfang der Leistung.....	13
10.5.2	Vergütung	13
10.6	Rufbereitschaft.....	14
10.6.1	Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft.....	14
10.6.2	Reaktions- und Erledigungszeiten*	14
10.6.3	Vergütung	14
10.7	Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber	14
10.7.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	14
10.7.2	Vergütung	14
10.8	Lizenzmanagement	14
10.8.1	Leistungsumfang.....	14
10.8.2	Vergütung	15
10.9	Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte	15
10.9.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	15
10.9.2	Vergütung	15
10.10	Datensicherungsservices.....	15
10.10.1	Art und Umfang der Leistung	15
10.10.2	Vergütung	16
10.11	Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*	16
10.11.1	Vergütung	16
10.12	Schulung.....	16
10.12.1	Art und Umfang der Schulungen.....	16
10.12.2	Schulungsunterlagen	16
10.13	Sonstige Serviceleistungen	16
11	Nutzungsrechte	16
11.1	Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB).....	16
11.1.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers	16
11.1.2	Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber.....	16
11.2	Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB).....	17
11.2.1	Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*	17
11.2.2	Werkzeuge*	17
12	Dokumentation	17
13	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	17
13.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	17
13.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	17
13.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	18
13.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort) 18	
13.2.3	Während sonstiger Zeiten	18
13.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	18
13.4	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten	18
13.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	18
14	Mitwirkung des Auftraggebers	18

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Beauftragungsnummer der FSG**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **FSG Nr. des Vertragspartners**

15	Abnahme von Serviceleistungen	18
15.1	Gegenstand der Abnahme.....	18
15.2	Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem	18
15.3	Testdaten.....	18
15.4	Dauer der Funktionsprüfung	18
15.5	Weitere Regelungen	18
16	Mängelhaftung (Gewährleistung)	18
17	Haftungsregelungen	19
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	19
17.2	Haftung für entgangenen Gewinn	19
17.3	Weitere abweichende Haftungsregelungen	19
18	Vertragsstrafen.....	20
18.1	Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*.....	20
18.2	Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*.....	20
19	Vertragliche Ansprechpartner	21
20	Schlüsselpositionen.....	21
21	Weitere Regelungen.....	22
21.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	22
21.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	22
21.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	22
21.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	22
21.5	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)	22
21.6	Regelungen zu Quellcodes*	22
21.6.1	Übergabe des Quellcodes*	22
21.6.2	Hinterlegung des Quellcodes*.....	23
21.7	Haftplichtversicherung	23
21.8	Teleservice*	23
21.9	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	23
21.10	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests).....	23
21.11	Schlichtungsverfahren	23
22	Sonstige Vereinbarungen	23
22.1	Allgemeine Kooperationspflichten.....	23
22.2	Haftung des Auftraggebers.....	24
22.3	Mindestlohnvorschriften, Verpflichtungen gegenüber Urlaubs- und Sozialkassen	24
22.4	Vertragliche, gesetzliche, behördliche, sozialrechtliche und berufsgenossenschaftliche Verpflichtungen	24
22.5	Weitere sonstige Vereinbarungen ergeben sich aus den Anlagen Nr. 1 bis Nr. 8	24

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Beauftragungsnummer der FSG

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

FSG Nr. des Vertragspartners

Rahmenvertrag über IT-Serviceleistungen

Zwischen

Flughafen Stuttgart GmbH

Flughafenstraße 32

70629 Stuttgart

Deutschland

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: Beauftragungsnummer der FSG

— im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt —

Und

[Auftragnehmer]

[Straße, Hausnummer]

[Postleitzahl, Ort]

[Land]

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: FSG Nr. des Vertragspartners

— im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Beauftragungsnummer der FSG**
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **FSG Nr. des Vertragspartners**

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Aufgrund dieses Rahmenvertrages können die Parteien Einzelaufträge in Gestalt von Leistungsscheinen vereinbaren, die Serviceleistungen für die in den/dem Leistungsschein/en beschriebenen IT-Systeme und dessen mögliche Erweiterungen zum Gegenstand haben.

Der Auftragnehmer wird erst aufgrund eines in Gestalt eines Leistungsscheins vereinbarten Einzelauftrags zu den dort beauftragten Serviceleistungen verpflichtet.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Auftragnehmer aufgrund dieses EVb-IT Servicevertrags mit Serviceleistungen zu beauftragen. Ebenso wenig ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer mit einem bestimmten Mindestmaß an Serviceleistungen und/oder mit einem bestimmten Auftragsvolumen zu beauftragen.

Ein Höchstvolumina, Höchstwert oder eine Höchstmenge an Serviceleistung, die durch Leistungsscheine einzelbeauftragt werden können, besteht nicht.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 24 und den folgenden Anlagen:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Beauftragungsnummer der FSG**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **FSG Nr. des Vertragspartners**

Anlagen zum EVB-IT Rahmenvertrag

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Der/die jeweilige/n einzelbeauftragte/n Leistungsschein/e Einzelbeauftragte Leistungsscheine werden nach dem jeweiligen Zuschlag in den Beschaffungsverfahren, unter Angabe der Vertragspartnernummer des Rahmenvertrages und einer fortlaufenden Kennungsnummer zu diesem Rahmenvertrag zugeordnet.	----	----
2	Bietergemeinschaftserklärung (Dokument: „6_Bietergemeinschaftserklärung.pdf“)	[TT.MM.JJJJ]	1
3	Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) inkl. der Anlagen A bis F (Dokument: „17_Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Muster).pdf“ mit Anlage A bis Anlage F)	[TT.MM.JJJJ]	8
4	Geheimhaltungsvereinbarung (Dokument: „16_Geheimhaltungsvereinbarung.pdf“)	[TT.MM.JJJJ]	5
5	Vertraulichkeitsverpflichtungserklärungen der Mitarbeiter/Beschäftigten des Bieters/Auftragnehmers (Dokument: „23_Verpflichtung zur Vertraulichkeit Drittfirmen und freie Mitarbeiter.pdf“ mit Anlage Textauszug aus DS-GVO und BDSG)	[TT.MM.JJJJ]	3
6	Fremdfirmenrichtlinie der Flughafen Stuttgart GmbH, (Dokument: „7_Fremdfirmenrichtlinie.pdf“) Einschließlich der Regelwerke, die integraler Bestandteil dieser Fremdfirmenrichtlinie sind. Dazu zählen insbesondere folgende Regelwerke:	01/2024 Version 1.7	15
6.1	Flughafenbenutzungsordnung (FBO) Abrufbar unter https://www.stuttgart-airport.com/de/agb	23.01.2024	33
6.2	ISMS-Richtlinie für Externe (Informationssicherheit) (Dokument: „25_ISMS Richtlinie für Externe und Ausschreibungen.pdf“)	16.05.2025 Version 2.0	6
6.3	DSMS-Richtlinie für Externe (Datenschutz) (Dokument: „26_DSMS Richtlinie für Externe und Ausschreibungen.pdf“)	31.01.2023 Version 1.1	10
7	Ausweiskosten und Zugangsregelung (Dokument: „10_Ausweiskosten und Zugangsregelung.pdf“)	01/2024	2
8	Vertragsbedingungen für IT Liefer- und Dienstleistungen (Dokument: „2.0_LD IT_Vertragsbedingungen für IT Liefer- und Dienstleistungen.docx“)	09/2025 Version 4.0	19

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Beauftragungsnummer der FSG**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **FSG Nr. des Vertragspartners**

[x]	[Dieses Verzeichnis der Anlagen wird im Zuge des Verfahrens durch den Auftraggeber noch ergänzt / angepasst (ggf. auch in der Reihenfolge)]	[x]	[x]
------------	--	------------	------------

- ☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge:
Speziellere Regelungen haben Vorrang vor allgemeineren Regelungen; ist keine Regelung spezieller als die andere, gelten bei Widersprüchen und/oder Unklarheiten die referenzierten Anlagen/Dokumente nacheinander in der aufgeführten Reihenfolge (Nr. 1 bis Nr. 8), wobei die Regelungen des übergeordneten Dokuments denjenigen des untergeordneten Dokuments vorgehen.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Service (EVB-IT Service-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

1.2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Service-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit in dem/den jeweiligen einzelbeauftragten Leistungsschein/en nicht anders vereinbart, werden durch die Regelungen in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en die Regelungen dieses Vertrages und die der übrigen zu dem/dem Leistungsschein/en nachrangig geltenden Vertragsbestandteile (Anlagen zum EVB-IT Servicevertrag, EVB-IT Service-AGB, VOL/B) nicht abbedungen. Dies gilt auch dann, wenn in den Bestimmungen des/der jeweiligen Leistungsscheins/Leistungsscheine auf diese Regelungen weder Bezug genommen noch auf diese verwiesen wird.

Soweit vorformulierte Regelungen in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Service-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Service-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

1.2.4 Hinweis zu den Vertragsbestandteilen

Findet sich in diesem Vertragstext keine Eintragung oder wird der Platzhalter „[...]“ verwendet, bedeutet dies, dass im vorliegenden Vertragstext keine Regelung getroffen werden soll. Unberührt bleiben jedoch etwaige entsprechende Regelungen in den in Nummer 1.2 genannten Dokumenten (insbesondere den Anlagen zum EVB-IT Servicevertrag aus Nummer 1.2.1 und den EVB-IT Service-AGB). Dortige Regelungen sollen durch die Verwendung des Platzhalters nicht abbedungen werden.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem/den jeweiligen einzelbeauftragten Leistungsschein/en.

3 Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*

3.1 Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System, die dazu vorhandene Dokumentation und seine Systemumgebung* ergeben sich aus dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Beauftragungsnummer der FSG**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **FSG Nr. des Vertragspartners**

Inwieweit das IT-System aus Produktivsystem, Testsystem, Schulungssystem oder weiteren Systemen besteht, ergibt sich aus dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

3.2 Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems

- ☒ Das/die vertragsgegenständliche/n IT-System/e befindet/befinden sich an folgendem Standort (Liegenschaft):
Flughafen Stuttgart, Flughafenstraße 32, 70629 Stuttgart

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen

4.1 Beginn / Dauer der Serviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Serviceleistungen beginnend mit

- ☒ zu den in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbartem/n Zeitpunkt(en)
jeweils
☒ für den/die in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
zu erbringen.

4.2 Kündigung von Serviceleistungen

- ☒ Die Kündigungsfristen für die einzelbeauftragten Serviceleistungen ergeben sich aus dem/den jeweiligen Leistungsschein/en. Die Parteien sind zur Teilkündigung einzelbeauftragter Serviceleistungen und/oder einzelbeauftragter Leistungsscheine berechtigt.
- ☒ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Kündigungsfrist für den vorliegenden Rahmenvertrag 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalenderjahres. Das Ende dieses Rahmenvertrags lässt die Wirksamkeit eines in Gestalt von einem Leistungsschein bestehenden Einzelauftrags unberührt. Für einen bestehenden Einzelauftrag gilt dieser Rahmenvertrag bis zum Ende des Einzelauftrags weiter.

5 Vergütung

5.1 Vergütung für die Serviceleistungen

- ☒ Soweit der Auftragnehmer mit Serviceleistungen beauftragt werden soll, erfolgt die Vergütung gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

- ☒ Ersatzgegenstände* werden gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vergütet.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Soweit in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en Pauschalen vereinbart sind, sind diese Pauschalen fällig

- ☒ quartalsweise am Ende des Quartals der Leistungserbringung

Soweit in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en aufwandsbezogene Leistungserbringungen (nach Pauschal- oder Stundensätzen) vereinbart sind, sind diese fällig

- ☒ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats

und

- ☒ gemäß Ziffer 13.6 EVB-IT Service-AGB 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Beauftragungsnummer der FSG

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

FSG Nr. des Vertragspartners

5.4 Rechnungsadresse

- ☒ Die Rechnungsanschrift lautet:
Flughafen Stuttgart GmbH
Flughafenstraße 32
70629 Stuttgart
- ☒ Rechnungen werden per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse versendet, die auch im Falle einer elektronischen Rechnungsstellung zu verwenden ist: rechnungseingang@suttgart-airport.com.
- ☒ In der Rechnung bzw. zur Rechnungserstellung ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben, die dem Auftragnehmer rechtzeitig vorab bekanntgegeben wird.

5.5 Preisanpassung

- ☒ Soweit eine Preisanpassung vereinbart werden soll, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

6 Servicezeiten* für die Serviceleistungen

- ☒ Die Servicezeiten* für die einzelnen Serviceleistungen werden in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en festgelegt.

7 Ticketsystem*

- ☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem*

- ☒ _____ des Auftragnehmers,
welches
- ☐ _____ unter der Web-Adresse _____ erreichbar ist.
- ☐ _____ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

8 Testsystem des IT-Systems**8.1 Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen**

- ☒ Soweit einzelne Serviceleistungen zunächst in einem Testsystem erbracht werden sollen, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Nur in diesem Fall gelten ergänzend und nachrangig die Regelungen aus Ziffer 9 EVB-IT Service-AGB. Im Übrigen findet Ziffer 9 EVB-IT Service-AGB keine Anwendung.

8.2 Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems

- ☒ Soweit einzelne Serviceleistungen zunächst in einem Testsystem erbracht werden sollen (vgl. Nummer 8.1), ergeben sich Art und Umfang, Betrieb und Standort des Testsystems aus dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

8.3 Verantwortung für Aktualität des Testsystems

- ☒ Soweit einzelne Serviceleistungen zunächst in einem Testsystem erbracht werden sollen (vgl. Nummer 8.1), ergeben sich Regelungen zu Art und Umfang der Aktualisierungspflichten aus dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

9 Ersatzgegenstände*

(Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*)

9.1 Vergütung von Ersatzgegenständen*

- ☒ Ersatzgegenstände* werden gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vergütet.

9.2 Vorhalten von Ersatzgegenständen*

- ☒ Soweit das Vorhalten von Ersatzgegenständen als Leistung geschuldet sein soll, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Im Übrigen gilt Ziffer 8 EVB-IT Service-AGB.

10 Art und Umfang der Serviceleistungen

- ☒ Soweit der Auftragnehmer im Hinblick auf die Software auch solche Serviceleistungen für Programmstände* erbringen soll, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

10.1 Bestandsaufnahme**10.1.1 Leistungsumfang**

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Bestandsaufnahme verpflichtet sein soll, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Soweit dort nicht anders vereinbart, gilt in diesem Fall Ziffer 2.1 EVB-IT Service-AGB.

10.1.2 Leistungszeit

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Bestandsaufnahme verpflichtet sein soll (vgl. Nummer 10.1.1), wird die Leistungszeit in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

10.1.3 Vergütung

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Bestandsaufnahme verpflichtet sein soll (vgl. Nummer 10.1.1), erfolgt die Vergütung gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

10.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems**10.2.1 Leistungsumfang**

- ☒ Soweit der Auftragnehmer verpflichtet sein soll, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft wiederherzustellen, wird der Leistungsumfang in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Soweit dort nicht anders vereinbart, gilt in diesen Fällen Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB.

10.2.2 Kenntniserlangung von Störungen***10.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber**

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* verpflichtet sein soll (vgl. Nummer 10.2.1), werden Regelungen zur Störungsmeldung durch den Auftraggeber in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

10.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe eines Überwachungssystems

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Beauftragungsnummer der FSG**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **FSG Nr. des Vertragspartners**

oder anderweitig in einem bestimmten Umfang verpflichtet sein soll, sich selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

10.2.3 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☒ Soweit Reaktions-* und/oder Erledigungszeiten* festgelegt werden sollen, wird bzw. werden dies(e) in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Soweit dort nicht anders vereinbart, gelten Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB und Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB.
- ☒ Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB werden in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbarter Zeiten Vertragsstrafen vereinbart.

10.2.4 Vergütung

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* verpflichtet sein soll (vgl. Nummer 10.2.1), erfolgt die Vergütung gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

10.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen)**10.3.1 Leistungsumfang**

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* eines IT-Systems verpflichtet werden soll, wird der Leistungsumfang dieser vorbeugenden Maßnahmen in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

10.3.1.1 Vereinbarung eines Wartungskonzeptes

- ☒ Soweit zur Aufrechterhaltung ein Wartungskonzept geschuldet ist, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

10.3.1.2 Vereinbarung bestimmter Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☒ Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, bestimmte Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* zu erbringen, und/oder auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstands* einer Individualsoftware* verpflichtet sein soll, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

10.3.1.3 Vollumfängliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Service-AGB verpflichtet werden soll und/oder auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstands* einer Individualsoftware* verpflichtet sein soll, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

10.3.1.4 Vereinbarung zur Übernahme neuer Systemkomponenten*

- ☒ Soweit der Auftragnehmer abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB nicht zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* verpflichtet sein soll, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

10.3.1.5 Vereinbarung eines Überwachungssystems

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Feststellung des aktuellen Systemzustands (Monitoring) mit Hilfe eines Überwachungssystems oder anderweitig in einem bestimmten Umfang verpflichtet sein soll, sich selbst

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Beauftragungsnummer der FSG**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **FSG Nr. des Vertragspartners**

Kenntnis vom aktuellen Zustand des Systems zu verschaffen, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Soweit dort nicht anders vereinbart, hat ein zum Einsatz kommendes Überwachungssystem den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB zu genügen.

10.3.2 Vergütung

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* verpflichtet sein soll (vgl. Nummer 10.3.1), erfolgt die Vergütung gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

10.4 Überlassung neuer Programmstände***10.4.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware***

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Überlassung neuer Programmstände* für eine Standardsoftware* verpflichtet werden soll und/oder besondere Vereinbarungen in Bezug zu Installation, Customizing* und/oder Integration* solcher Programmstände getroffen werden sollen, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

10.4.2 Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Überlassung neuer Programmstände* für Individualsoftware* verpflichtet werden soll und/oder besondere Vereinbarungen in Bezug zu Installation*, Customizing* und/oder Integration* solcher Programmstände getroffen werden sollen, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

10.4.3 Bereitstellung zu überlassender Programmstände*

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Überlassung neuer Programmstände* verpflichtet werden soll (vgl. Nummer 10.4.1 und Nummer 10.4.2), stellt er dem Auftraggeber die Programmstände* wie in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en beschrieben zur Verfügung.

10.4.4 Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Installation*, Customizing* und/oder Integration* von vom Auftraggeber beigestellter Programmstände* einer Standardsoftware* des IT-Systems verpflichtet werden soll, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

10.4.5 Vergütung

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zu Leistungen dieser Nummer 10.4 verpflichtet werden soll (vgl. Nummer 10.4.1 bis Nummer 10.4.4), erfolgt die Vergütung gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

10.5 Hotline**10.5.1 Umfang der Leistung**

- ☒ Soweit eine Hotline vereinbart werden soll, wird der Leistungsumfang in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en festgelegt. Soweit dort nicht anders vereinbart, gilt in diesem Fall Ziffer 2.4 EVB-IT Service-AGB.

10.5.2 Vergütung

- ☒ Soweit eine Hotline vereinbart werden soll (vgl. Nummer 10.5.1), erfolgt die Vergütung für die Hotline gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Beauftragungsnummer der FSG

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

FSG Nr. des Vertragspartners

10.6 Rufbereitschaft**10.6.1 Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft**

- ☒ Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Rufbereitschaft zu unterhalten, wird der Leistungsumfang und der Leistungsort in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Soweit dort nicht anders vereinbart, gilt in diesem Fall Ziffer 2.5 EVB-IT Service-AGB.

10.6.2 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☒ Soweit Reaktions-* und/oder Erledigungszeiten* für die Rufbereitschaft festgelegt werden sollen, wird bzw. werden dies(e) in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Soweit dort nicht anders vereinbart, gelten Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB und Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB.
- ☒ Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB werden in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbarten Zeiten Vertragsstrafen vereinbart.

10.6.3 Vergütung**10.6.3.1 Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, erster Aufzählungspunkt)**

- ☒ Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Rufbereitschaft zu unterhalten, erfolgt die Vergütung für den Unterhalt der Rufbereitschaft sowie für die Beratung und Störungsbeseitigung im Rahmen der Rufbereitschaft gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

10.6.3.2 Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, zweiter Aufzählungspunkt)

- ☒ Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Rufbereitschaft zu unterhalten, erfolgt die Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort im Rahmen der Rufbereitschaft gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

10.7 Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber**10.7.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☒ Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, dem Auftraggeber einen Vor Ort-Service zur Verfügung zu stellen, wird der Leistungsumfang in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Soweit dort nicht anders vereinbart, gilt in diesem Fall Ziffer 2.6 EVB-IT Service-AGB.

10.7.2 Vergütung

- ☒ Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, dem Auftraggeber einen Vor Ort-Service zur Verfügung zu stellen, erfolgt die Vergütung gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

10.8 Lizenzmanagement**10.8.1 Leistungsumfang**

- ☒ Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, für den Auftraggeber das Lizenzmanagement zu übernehmen, wird der Leistungsumfang in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Soweit dort nicht anders vereinbart, gilt in diesem Fall Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB.
- Sind bei der Durchführung des Lizenzmanagements technische, organisatorische und/oder rechtliche Vorgaben des Auftraggebers zu beachten, wird dies ebenfalls in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Beauftragungsnummer der FSG**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **FSG Nr. des Vertragspartners****10.8.1.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB**

- ☒ Soweit der Auftragnehmer im Rahmen des Lizenzmanagements zur Bestandserfassung verpflichtet werden soll, wird der Leistungsumfang und die näheren Modalitäten der Bestandserfassung (z.B. der Ablauf, Leistungsort(e)) in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Soweit dort nicht anders vereinbart, gilt in diesem Fall Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB.

10.8.1.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☒ Soweit der Auftragnehmer im Rahmen des Lizenzmanagements zur Bestandsverwaltung verpflichtet werden soll, wird der Leistungsumfang und die näheren Modalitäten der Bestandsverwaltung in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Soweit dort nicht anders vereinbart, gilt in diesem Fall Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB.

10.8.2 Vergütung**10.8.2.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB**

- ☒ Soweit der Auftragnehmer im Rahmen des Lizenzmanagements zur Bestandserfassung verpflichtet werden soll, erfolgt die Vergütung für die Bestandserfassung gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

10.8.2.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☒ Soweit der Auftragnehmer im Rahmen des Lizenzmanagements zur Bestandsverwaltung verpflichtet werden soll, erfolgt die Vergütung für die Bestandsverwaltung gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

10.8.2.3 Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements gemäß Ziffer 2.7.3 EVB-IT Service-AGB

- ☒ Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, für den Auftraggeber das Lizenzmanagement zu übernehmen, erfolgt die Vergütung für sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

10.9 Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte**10.9.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☒ Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, den Auftraggeber bei der technischen und organisatorischen Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte zu unterstützen, werden Art und Umfang sowie Ort und Zeit der Leistung in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Soweit dort nicht anders vereinbart, gilt in diesem Fall Ziffer 2.8 EVB-IT Service-AGB.

10.9.2 Vergütung

- ☒ Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, den Auftraggeber bei der technischen und organisatorischen Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte zu unterstützen (vgl. Nummer 10.9.1), erfolgt die Vergütung gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

10.10 Datensicherungsservices**10.10.1 Art und Umfang der Leistung**

- ☒ Soweit der Auftragnehmer Datensicherungsservices erbringen soll, werden Art und Umfang der Leistung in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Soweit dort nicht anders vereinbart, gilt in diesem Fall Ziffer 2.9 EVB-IT Service-AGB.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Beauftragungsnummer der FSG

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

FSG Nr. des Vertragspartners

10.10.2 Vergütung

- ☒ Soweit der Auftragnehmer Datensicherungsservices erbringen soll (vgl. Nummer 10.10.1), erfolgt die Vergütung gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

10.11 Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zu den nachfolgend genannten besonderen Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten* verpflichtet werden soll, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Soweit dort nicht anders vereinbart, gilt in diesem Fall Ziffer 2.10 EVB-IT Service-AGB.

10.11.1 Vergütung

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zu besonderen Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten* verpflichtet werden soll (vgl. Nummer 10.11), erfolgt die Vergütung gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.

10.12 Schulung**10.12.1 Art und Umfang der Schulungen**

- ☒ Soweit Schulungen durchgeführt werden sollen, werden Art und Umfang der Leistung sowie Vorbereitung, Durchführung und Vergütung in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Soweit dort nicht anders vereinbart, gilt in diesem Fall Ziffer 2.11 EVB-IT Service-AGB.

10.12.2 Schulungsunterlagen

- ☒ Soweit von Ziffer 2.11.2 EVB-IT Service-AGB abgewichen werden soll, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

10.13 Sonstige Serviceleistungen

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zu sonstigen Serviceleistungen verpflichtet werden soll, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

11 Nutzungsrechte**11.1 Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)****11.1.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers**

- ☒ Soweit
- die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen*, für die Serviceleistungen vereinbart sind,
- und/oder
- der bestimmungsgemäße Gebrauch
- von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB abweichen, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en festgehalten.

11.1.2 Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber

- ☒ Etwaige Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcode* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber werden die Parteien wenn dann in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en treffen.
- ☒ Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugriff auf den Quellcode* abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB vermitteln möchte, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Beauftragungsnummer der FSG**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **FSG Nr. des Vertragspartners****11.2 Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)**

[...]

11.2.1 Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*

- ☒ Soweit der Einsatz von vorbestehenden Teilen* jeweils nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen soll, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber auf die mit dem Einsatz der vorbestehenden Teile* verbundenen, insbesondere lizenzrechtlichen Folgen aufzuklären.
- ☒ Soweit der Einsatz von vorbestehenden Teilen*, die nur im Objektcode* zur Verfügung gestellt werden sollen und an denen der Auftraggeber daher gemäß Ziffer 5.2.2.2 EVB-IT Service-AGB kein Bearbeitungsrecht erhält, nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen soll, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.
- ☒ Soweit der Auftraggeber abweichend von Ziffer 5.2.2.2 EVB-IT Service-AGB auch zur gewerblichen Verwertung, d.h. insbesondere zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt werden soll, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.
- ☒ Soweit dem Auftraggeber das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* eingeräumt wird, erfolgt die Vergütung gemäß dem/den jeweiligen Leistungsschein/en.
- ☒ Soweit das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ausgeschlossen werden soll, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

11.2.2 Werkzeuge*

- ☒ Soweit dem Auftraggeber
 - abweichend zu Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB das Recht eingeräumt werden soll, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks mehrere Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumenoder
 - von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB abweichende Rechte eingeräumt werden sollen,wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

12 Dokumentation

[...]

13 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

- ☒ Soweit ergänzende Vereinbarungen getroffen und insbesondere ergänzend bzw. abweichend zu den Ziffern 13.2 bis 13.4 EVB-IT Service-AGB Regelungen für Vergütungen nach Aufwand gelten sollen, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

13.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

[...]

13.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Beauftragungsnummer der FSG**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **FSG Nr. des Vertragspartners**

13.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

[...]

13.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

[...]

13.2.3 Während sonstiger Zeiten

[...]

13.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

[...]

13.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

[...]

13.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

[...]

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☒ Soweit dem Auftraggeber ergänzend bzw. abweichend zu Ziffer 15 EVB-IT Service-AGB Mitwirkungsleistungen (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) obliegen sollen, werden diese in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

15 Abnahme von Serviceleistungen

15.1 Gegenstand der Abnahme

[...]

15.2 Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem

[...]

15.3 Testdaten

[...]

15.4 Dauer der Funktionsprüfung

[...]

15.5 Weitere Regelungen

[...]

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

[...]

17 Haftungsregelungen**17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

- ☒ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB vereinbaren die Parteien für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen folgende Haftungsregelungen:

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für alle gesetzlichen und vertraglichen Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Rahmenvertrag und den Einzelaufträgen in Gestalt der Leistungsscheine insgesamt ausschließlich begrenzt auf den kumulierten Auftragswert der durch die jeweiligen Leistungsscheine erteilten Einzelaufträge.

Beträgt der kumulierte Auftragswert 50.000 Euro oder weniger, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 50.000 Euro zu Grunde gelegt.

Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 100.000 Euro zu Grunde gelegt.

Der Auftragswert im Sinne dieser Regelungen ist die Vergütung, die aufgrund eines Einzelauftrags zu zahlen ist. Dieser beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr zu bezahlen ist.

17.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☒ Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.

17.3 Weitere abweichende Haftungsregelungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 20 EVB-IT Service-AGB vereinbaren die Parteien folgende Haftungsregelungen für alle gesetzlichen und vertraglichen Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen:
- a) Die Haftungsbeschränkungen aus Nummer 17.1 gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen.
 - b) Vereinbarte Haftungsbeschränkungen zu Gunsten des Auftragnehmers gelten nicht im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die vom Auftragnehmer im Auftrag verarbeitet werden. Weder durch diesen EVB-IT Servicevertrag noch durch die Anlage Nr. 3 werden etwaige gesetzliche Rückgriffsansprüche des Verantwortlichen (insbesondere solche gemäß Art. 82 Abs. 5 DS-GVO) begrenzt, wobei der Auftragnehmer dabei auch für die Verantwortlichkeitsanteile seiner Unterauftragnehmer in Anspruch genommen werden kann.
 - c) Vereinbarte Haftungsbeschränkungen zu Gunsten des Auftragnehmers gelten nicht im Falle der Verletzung der in Anlage Nr. 4 niedergelegten Geheimhaltungsverpflichtungen.

18 Vertragsstrafen**18.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten***

- ☒ Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
10.2	> 25 %	1 % der jährlichen Vergütung pro Verzugsfall
10.6	> 25 %	1 % der jährlichen Vergütung pro Verzugsfall
		insgesamt (d.h. Kapitel 18.1 und Kapitel 18.2) pro Jahr jedoch maximal 5 % der jährlichen Vergütung.

18.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*

- ☒ Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
10.2	> 25 %	1 % der jährlichen Vergütung pro Verzugsfall
10.6	> 25 %	1 % der jährlichen Vergütung pro Verzugsfall
		insgesamt (d.h. Kapitel 18.1 und Kapitel 18.2) pro Jahr jedoch maximal 5 % der jährlichen Vergütung.

19 Vertragliche Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag sind:

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
1	2	3
Name:	[N.N.]	[N.N.]
Position:	[x]	[x]
Organisationseinheit/Abteilung:	[x]	[x]
Telefon:	[x]	[x]
Fax:	[x]	[x]
E-Mail:	[x]	[x]
Postanschrift:	[x]	[x]

Zusätzlich werden über eine separate Datei „Kommunikationsmatrix“ alle relevanten Ansprechpartner zum Vertrag gepflegt und aktualisiert. Hierin werden auch spezifische Ansprechpartner der einzelbeauftragten Leistungsscheine festgehalten und geführt.

20 Schlüsselpositionen

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 12.3 EVB-IT Service-AGB folgende Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontakt
1	2	3	4
[x]	[x]	[N.N.]	[x]
[x]	[x]	[N.N.]	[x]

Zusätzlich werden über eine separate Datei „Kommunikationsmatrix“ alle relevanten Ansprechpartner zu den Schlüsselpositionen zum Vertrag gepflegt und aktualisiert. Hierin werden auch spezifische Ansprechpartner / Schlüsselpositionen der einzelbeauftragten Leistungsscheine festgehalten und geführt.

21 Weitere Regelungen**21.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

- ☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:
- a) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er die für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten benötigten Mitarbeiterressourcen mit den geeigneten Erfahrungen, welche für die in diesem EVB-IT Servicevertrag und seinen Anlagen dargestellten Tätigkeiten und Aufgabenfelder benötigt werden, zur Verfügung stellt.
 - b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich entsprechend der [Anlage Nr. 5](#) verpflichten zu lassen und entsprechend verpflichtet wurde. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer vergleichbare Regelungen gegenüber dem von ihnen eingesetzten Personal treffen.
 - c) Mitarbeiter des Auftragnehmers, die die Sicherheitsbereiche am Flughafen Stuttgart betreten müssen und/oder die Fernwartung durchführen, benötigen eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) (vgl. dazu auch DVO (EU) 2019/1583 sowie Nummer 11.1.2 lit. c. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998).
 - d) Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Austausch einzelner Mitarbeiter, die Teil des eingesetzten Personals des Auftragnehmers sind, zu verlangen, wenn dieser den vereinbarten Anforderungen nicht gerecht wird oder sonst ein wichtiger Grund zum Austausch vorliegt.
Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausschlag oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu. Etwaige Einarbeitungsaufwände infolge eines Austauschs eines Teammitglieds gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden vom Auftraggeber nicht vergütet.
- ☒ Des Weiteren ergeben sich die Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers insbesondere aus den [Anlagen Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7](#).

21.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß [den Anlagen Nr. 1, Nr. 3, Nr. 6, sowie den jeweiligen Vereinbarungen](#) in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en zu beachten.
- ☒ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß [den Anlagen Nr. 6, Nr. 6.1 und Nr. 7](#) zu beachten.

21.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☒ Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Systemkomponenten* zu liefern oder zu erstellen, die Kopier- oder Nutzungssperren* aufweisen.

21.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☒ Sofern der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, dem Auftraggeber mitzuteilen, welche Werkzeuge* er für die Erstellung von Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind, ausschließlich verwenden und/oder entwickeln wird, wird dies in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart.

21.5 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)

[...]

21.6 Regelungen zu Quellcodes***21.6.1 Übergabe des Quellcodes***

[...]

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Beauftragungsnummer der FSG**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **FSG Nr. des Vertragspartners****21.6.2 Hinterlegung des Quellcodes***

[...]

21.7 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 21 [Anlage Nr. 8](#) (Vertragsbedingungen für IT Liefer- und Dienstleistungen) wird vereinbart.

21.8 Teleservice*

- ☒ Inwieweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en vereinbart. Der Auftragnehmer wird den Teleservice* ausschließlich unter Beachtung der Regelungen gemäß den Vereinbarungen in dem/den jeweiligen Leistungsschein/en erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: [VPN-Tunnel / Cisco Anny Connect](#). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der [Anlage Nr. 6.2](#) genügen.

21.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☒ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 25 EVB-IT Service-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus den [Anlagen Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 6.1, Nr. 6.2, Nr. 6.3 und Nr. 7](#).
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen ([Auftragsverarbeitung](#)), treffen die Parteien in [Anlage Nr. 3](#) eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß [Art. 28 DS-GVO](#)).
- ☒ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß den [Anlagen Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6.3](#).

21.10 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

[...]

21.11 Schlichtungsverfahren

[...]

22 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Sonstige Vereinbarungen gemäß Nummer 22.1 bis Nummer 22.5.

22.1 Allgemeine Kooperationspflichten

- a) Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Leistungserbringung verpflichtet, alles zu tun was erforderlich ist, um die beauftragten Leistungen zielgerichtet und effizient zu erbringen. Dabei hat der Auftragnehmer den aktuellen Stand der Technik zu beachten.
- Als allgemein anerkannter Stand der Technik gilt die vom Bundesverband IT-Sicherheit e.V. veröffentlichte „Handreichung zum Stand der Technik“ (abrufbar zum Zeitpunkt der Vertragserstellung unter: <https://www.teletrust.de/publikationen/broschueren/stand-der-technik/>) in ihrer aktuellen Fassung.
- Soweit branchenübliche Standards, Regeln oder Gepflogenheiten bestimmte Vorgehens-, Hinweis- oder Sorgfaltspflichten erfordern, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen.
- b) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den vertraglichen Auflagen und Bedingungen des Auftraggebers erfolgt.
- c) Soweit dem Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen erforderliche Angaben fehlen, ist er verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen und die erforderlichen Angaben unter

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Beauftragungsnummer der FSG**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **FSG Nr. des Vertragspartners**

entsprechender Konkretisierung anzufordern.

- d) Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, welche die zu erbringenden Leistungen berühren.

22.2 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Rahmen schriftlich übernommener Garantien.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern oder Organen des Auftraggebers.

22.3 Mindestlohnvorschriften, Verpflichtungen gegenüber Urlaubs- und Sozialkassen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mindestlohnvorschriften, insbesondere die des Mindestlohngesetzes (MiLoG), sowie die Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz einzuhalten und bestätigt dies dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich.

Gleiches gilt für etwaige Verpflichtungen gegenüber Urlaubs- und Sozialkassen, soweit hier eine Ausfallhaftung des Auftraggebers bestehen kann.

Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber zur schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn Streitigkeiten über die Einhaltung des MiLoG bestehen.

Erfüllt der Auftraggeber die ihm im Rahmen der Ausfallhaftung nach dem MiLoG treffende Zahlungsverpflichtung gegenüber Arbeitnehmern des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer in Regress nehmen. Die Geltendmachung von Einwendungen ist ausgeschlossen.

22.4 Vertragliche, gesetzliche, behördliche, sozialrechtliche und berufsgenossenschaftliche Verpflichtungen

Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung aller vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden, freizustellen.

22.5 Weitere sonstige Vereinbarungen ergeben sich aus den Anlagen Nr. 1 bis Nr. 8.

_____, _____
Ort Datum
Firma

_____, _____
Ort Datum
Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in
Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in
Druckschrift)